

FIFA®

HÄUFIGE FRAGEN











COVID-19

fussballregulatorische Probleme

11 JUNI 2020

Inhalt

<p>03 Präambel</p>	
<p>04 Einleitung</p>	
<p>05 FAQs: Ablaufende und neue Verträge</p>	
<p>08 FAQs: Verträge, die nicht wie ursprünglich beabsichtigt erfüllt werden können</p>	
<p>11 FAQs: Registrierungsperioden („Transferfenster“)</p>	
<p>15 FAQs: Andere regulatorische oder rechtliche Probleme</p>	
<p>18 Neue Punkt</p>	
<p>23 Kontakt</p>	



Präambel

COVID-19, das von der Weltgesundheitsorganisation zur Pandemie erklärt wurde, hat den Alltag auf der ganzen Welt massiv gestört und den Fußballbetrieb in fast allen Ländern und Gebieten zum Erliegen gebracht.

Am 7. April 2020 hat die FIFA mehrere Beschlüsse des FIFA-Ratsausschusses (**Ratsausschuss**) zur COVID-19-Pandemie bekannt gegeben und in diesem Zusammenhang die Version 1.0 des Dokuments „COVID-19: fussballregulatorische Probleme“ (**CFRP-Dokument**) veröffentlicht.

Dieses Dokument bietet einen Überblick über die Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der FIFA und den Vertretern ihrer wichtigsten Interessengruppen (Mitgliedsverbände (**MV**), Konföderationen, Europäische Klubvereinigung (**ECA**), FIFPRO und World Leagues Forum (**WLF**)) sowie über einige regulatorische und rechtliche Auswirkungen von COVID-19.

Im Wesentlichen hat der Ratsausschuss:

- i) Leitlinien für ablaufende Verträge (d. h. Verträge, die am Ende der laufenden Spielzeit ablaufen) und neue Verträge (d. h. bereits abgeschlossene Verträge, die am Anfang der nächsten Spielzeit beginnen sollen) empfohlen,
- ii) Leitlinien für Verträge empfohlen, die aufgrund von COVID-19 nicht wie von den Parteien ursprünglich beabsichtigt erfüllt werden können,
- iii) vorübergehende Änderungen am FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (RSTS) bei den Registrierungsperioden („Transferfenster“) vorgenommen und die FIFA-Administration mit der Formalisierung sämtlicher Änderungen für die MV beauftragt,
- iv) weitere Beschlüsse gefasst sowie vorübergehende Änderungen am RSTS und anderen FIFA-Reglementen aufgrund von COVID-19 vorgenommen.

Vom 8. April 2020 bis zum 7. Mai 2020 hat die FIFA-Administration 13 Seminare mit Vertretern ihrer MV und den Konföderationen sowie Mitgliedern des WLF und der ECA mit insgesamt mehr als 350 Teilnehmern aus aller Welt durchgeführt. Die FIFA-Administration hat zudem elektronische Anfragen zu den regulatorischen und rechtlichen Auswirkungen von COVID-19 beantwortet.

Bei diesem aktiven Konsultationsverfahren haben sich **häufige Fragen** sowie neue zu prüfende regulatorische und rechtliche Punkte herauskristallisiert.

Dieses Dokument wurde zwischen der FIFA und ihren wichtigsten Interessengruppen bei Konsultationen vom 15. Mai bis zum 5. Juni 2020 erörtert und vereinbart. Es klärt die meisten relevanten Fragen, die während des Konsultationsverfahrens gestellt wurden, und präsentiert Lösungen für neue regulatorische Punkte. Dieses Dokument und die darin enthaltenen Lösungen wurden vom Ratsausschuss am 11.06.2020 genehmigt.



Einleitung

1) **Hat der Ratsausschuss für irgendein Gebiet einen Fall höherer Gewalt erklärt? Können sich MV, Vereine oder Angestellte auf eine solche Erklärung berufen?**

Gemäss Art. 27 RSTS darf der FIFA-Rat über nicht vorgesehene Fälle sowie Fälle höherer Gewalt entscheiden.

Der Ratsausschuss verfügte am 6. April 2020 in diesem Zusammenhang mehrere Beschlüsse zu den regulatorischen und rechtlichen Auswirkungen von COVID-19. Zur vorübergehenden Änderung des RSTS stützte sich der Ratsausschuss hinsichtlich seiner Zuständigkeit auf Art. 27, wonach die COVID-19-Pandemie für die FIFA und den Fussball im Allgemeinen ein nicht vorgesehener Fall und ein Fall höherer Gewalt ist.

Vom Ratsausschuss ist kein Beschluss ergangen, dass die COVID-19-Pandemie in einem bestimmten Land oder Gebiet ein Fall höherer Gewalt ist oder dass ein bestimmter Arbeitsvertrag oder eine bestimmte Transfervereinbarung vom Konzept der höheren Gewalt erfasst wird.

Vereine und Angestellte können sich daher nicht auf den Beschluss des Ratsausschusses berufen, um einen Fall höherer Gewalt (oder Gleichwertiges) geltend zu machen.

Ob in einem Land oder auf einem Gebiet eines MV ein Fall höherer Gewalt (oder Gleichwertiges) vorliegt, hängt von der jeweiligen Rechtslage und vom Sachverhalt ab und muss gemäss den Gesetzen beurteilt werden, die auf einen bestimmten Arbeitsvertrag oder eine bestimmte Transfervereinbarung anwendbar sind.



FAQs: Ablaufende und neue Verträge

Allgemeine Einführung

Die FIFA ist sich bewusst, dass sie weder bei Arbeitsverträgen zwischen Vereinen und deren Angestellten (insbesondere Spieler und Trainer) noch bei Transfervereinbarung zwischen Vereinen (und gegebenenfalls einem Spieler) Partei ist. Sie ist deshalb weder kraft nationalen Rechts noch des FIFA-Regelwerks noch nationaler Fussballbestimmungen befugt, die Bedingungen solcher Verträge und Vereinbarungen einseitig zu ändern.

Laufende Arbeitsverträge unterliegen grundsätzlich dem nationalen Recht, auf das im Vertrag verwiesen wird, und/oder einem bestehenden Gesamtarbeitsvertrag sowie der Vertragsfreiheit der Parteien.

Damit der Fussball die Auswirkungen von COVID-19 mit der Unterstützung aller bewältigen kann, sollten nach der festen Überzeugung der FIFA ihre Empfehlungen zur Verlängerung ablaufender Verträge und zum Aufschub neuer Verträge von allen Parteien befolgt werden.

Die FIFA ruft deshalb alle Parteien eindringlich auf, in Treu und Glauben eine Verlängerung oder einen Aufschub mit fairen und verhältnismässigen Bedingungen auszuhandeln.

2) Auf welche nationalen Gesetze bezieht sich dieses Kapitel?

Das CFRP-Dokument bezieht sich grundsätzlich auf nationales Arbeitsrecht.

Die Vertragsparteien sollten sich stets am anwendbaren Recht orientieren, das im Vertrag festgelegt wurde. Dieses kann vom nationalen Recht abweichen, das auf dem Gebiet gilt, in dem der Verein seinen Sitz hat.

3) Ein Spieler hat einen laufenden Vertrag mit einem Verein vom Verband A, der am 30. Juni endet, und mit einem Verein vom Verband B per 1. Juli einen neuen Vertrag abgeschlossen, wie es in den letzten sechs Monaten seines laufenden Vertrags gestattet ist. Darf der neue Vertrag beim Verband B am 1. Juli beginnen, wenn die Spielzeit im Verband A verlängert wird (z. B. bis Ende August)?

Die FIFA empfiehlt eindringlich, dem ehemaligen Verein Vorrang einzuräumen, damit dieser seine nationale Spielzeit mit dem ursprünglichen Kader abschliessen kann und die Integrität seiner Wettbewerbe gewahrt wird. Die Parteien sollten dementsprechend gemäss dem in den massgebenden Verträgen festgelegten anwendbaren Recht unbedingt den laufenden Vertrag verlängern und den Beginn des neuen Vertrags aufschieben.

Den Parteien steht es aber auch frei, den neuen Vertrag durchzusetzen.

HINWEIS: Falls der neue Vertrag durchgesetzt wird, kann es je nachdem sein, dass der Spieler für längere Zeit nicht registriert werden kann, da die massgebende Registrierungsperiode wegen COVID-19 geändert oder verschoben wurde und folglich eventuell nicht offen ist und/oder der Spieler möglicherweise nicht spielberechtigt ist.

- 4) Ein Spieler und ein Verein schliessen einen neuen Vertrag ab, der am ursprünglichen Anfangsdatum der Spielzeit des entsprechenden MV beginnt. Wegen COVID-19 wird das Anfangsdatum der Spielzeit aber verschoben (z. B. um zwei Monate). Darf der Verein den Beginn des neuen Vertrags einseitig aufschieben?**

Die FIFA empfiehlt dem Spieler und dem neuen Verein eindringlich, den Beginn des neuen Vertrags bis zum Anfangsdatum der nächsten Spielzeit aufzuschieben.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des nationalen Rechts, auf das der neue Vertrag verweist, dürfen die Parteien den Beginn des neuen Vertrags nicht einseitig aufschieben.

HINWEIS: Falls das ursprüngliche Anfangsdatum des neuen Vertrags durchgesetzt wird, kann es je nachdem sein, dass der Spieler für längere Zeit nicht registriert werden kann, da die massgebende Registrierungsperiode wegen COVID-19 geändert oder verschoben wurde und folglich eventuell nicht offen ist und/oder der Spieler möglicherweise nicht spielberechtigt ist.

- 5) Ein laufender Arbeitsvertrag sieht eine Anpassung der Vergütung des Angestellten zu einem künftigen Zeitpunkt vor (z. B. am ursprünglichen Anfangsdatum der neuen Spielzeit). Wann sollte diese Anpassung erfolgen, wenn der Beginn der nächsten Saison aufgeschoben wird?**

Die FIFA empfiehlt den Parteien laufender Arbeitsverträge, solche Klauseln dem neuen Anfangsdatum der nächsten Spielzeit anzupassen.

Falls die Parteien dies nicht tun, muss der laufende Arbeitsvertrag durchgesetzt werden.

- 6) Wie sollten die Parteien formal vorgehen, wenn sie gemäss FIFA-Richtlinien einen laufenden Vertrag verlängern oder den Beginn eines neuen Vertrags aufschieben möchten?**

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des nationalen Rechts, auf das der neue Vertrag verweist, anerkennen die FIFA-Rechtsorgane grundsätzlich sämtliche Vertragsänderungen, die schriftlich mit der Unterschrift aller Parteien erfolgen.

Die Parteien sollten dabei klären, ob die Verlängerung oder der Aufschub eines Vertrags die Eingabe einer entsprechenden Transferinstruktion ins FIFA-Transferabgleichungssystem (TMS) erfordert (z. B. „Verlängerung der Leihgabe“).

- 7) Für laufende Leihvereinbarungen (und entsprechende Arbeitsverträge), die am ursprünglichen Enddatum der laufenden Spielzeit enden, empfiehlt die FIFA, dem verpflichtenden Verein (an den der Spieler ausgeliehen wurde) Vorrang einzuräumen, damit dieser seine nationale Spielzeit mit dem ursprünglichen Kader abschliessen kann. Wie funktioniert dies in der Praxis?**

Die FIFA empfiehlt eindringlich, dem ehemaligen Verein Vorrang einzuräumen, damit dieser seine nationale Spielzeit mit dem ursprünglichen Kader abschliessen kann und die Integrität seiner Wettbewerbe gewahrt wird. Dazu gehört gegebenenfalls u. a. die Verlängerung laufender Leihvereinbarungen (und Arbeitsverträge).

Grundsätzlich gilt Folgendes:

- i) Laufende Arbeitsverträge unterliegen grundsätzlich dem nationalen Recht, auf das im Vertrag und/oder Gesamtarbeitsvertrag verwiesen wird, sowie der Vertragsfreiheit der Parteien.
- ii) Laufende Leihvereinbarungen unterliegen grundsätzlich dem nationalen Recht, auf das im Vertrag und/oder in den nationalen Fussballbestimmungen (bei nationalen Leihgaben) oder im FIFA-Regelwerk (bei internationalen Leihgaben) verwiesen wird, sowie der Vertragsfreiheit der Parteien.

Falls die massgebenden Leihvereinbarungen nicht verlängert werden, endet die Leihgabe der Spielerregistrierung wie in der Leihvereinbarung ursprünglich vorgesehen.

HINWEIS: Falls die Leihgabe nicht verlängert wird und der Spieler zum freigebenden Verein zurückkehrt, kann es je nachdem sein, dass der Spieler für längere Zeit nicht registriert werden kann, da die massgebende Registrierungsperiode wegen COVID-19 geändert oder verschoben wurde und folglich eventuell nicht offen ist und/oder der Spieler möglicherweise nicht spielberechtigt ist.

8) Darf ein MV oder eine Liga einen Arbeitsvertrag zwischen einem Verein und einem Angestellten (Spieler oder Trainer) einseitig anpassen (z. B. durch Vorschriften)?

Nein.

Die FIFA-Rechtsorgane anerkennen solche Vorschriften nur, wenn sie gemäss nationalem Recht zulässig sind und unter den Sozialpartnern (z. B. Spieler- oder Trainervereinigung) kollektiv vereinbart wurden.

9) Darf ein Verein oder ein Angestellter Verhandlungen über eine Verlängerung eines (ab-)laufenden Vertrags ablehnen, wenn die laufende Spielzeit verlängert wird?

Die FIFA empfiehlt den Vereinen eindringlich, ihre nationale Spielzeit mit dem ursprünglichen Kader abzuschliessen und so die Integrität ihrer Wettbewerbe zu wahren.

Vereine und Angestellte dürfen aber auf Verhandlungen über die Verlängerung (ab-)laufender Verträge verzichten.

HINWEIS: Falls die Parteien auf Verhandlungen über die Verlängerung (ab-)laufender Verträge verzichten, kann es je nachdem sein, dass i) ein Verein die nationale Spielzeit mit einem kleineren Kader abschliessen muss (vorbehaltlich nationaler Fussballbestimmungen) oder ii) ein Spieler für längere Zeit nicht registriert werden kann, da die massgebende Registrierungsperiode wegen COVID-19 geändert oder verschoben wurde und folglich eventuell nicht offen ist und/oder der Spieler möglicherweise nicht spielberechtigt ist.

10) Für einen Spieler wurde auf den Beginn der nächsten Spielzeit ein Transfer vereinbart. Infolge von COVID-19 verfügt der neue Verein über erheblich geringere finanzielle Mittel. Darf der neue Verein die dem ehemaligen Verein geschuldete Transferentschädigung oder das dem Spieler zustehende Gehalt kürzen oder die Zahlung aufschieben?

Nein, es sei denn, die Parteien treffen eine entsprechende Regelung.



FAQs: Verträge, die nicht wie ursprünglich beabsichtigt erfüllt werden können

Allgemeine Einführung

Die FIFA ist sich bewusst, dass sie weder bei Arbeitsverträgen zwischen Vereinen und deren Angestellten (insbesondere Spieler und Trainer) noch bei Transfervereinbarung zwischen Vereinen (und gegebenenfalls einem Spieler) Partei ist. Sie ist deshalb weder kraft nationalen Rechts noch des FIFA-Regelwerks noch nationaler Fussballbestimmungen befugt, die Bedingungen solcher Verträge und Vereinbarungen einseitig zu ändern.

Laufende Arbeitsverträge unterliegen grundsätzlich dem nationalen Recht, auf das im Vertrag und/oder Gesamtarbeitsvertrag verwiesen wird, sowie der Vertragsfreiheit der Parteien.

Ungeachtet dessen hat die FIFA Leitlinien für die etwaige Anpassung von Arbeitsverhältnissen zwischen Vereinen und deren Angestellten (Spieler und Trainer) für die Dauer der Einstellung eines Wettbewerbs empfohlen.

Die Leitlinien sind in der von der FIFA empfohlenen Reihenfolge aufgeführt, in der Vereine und Angestellte mit Anpassungen an Arbeitsverträgen für die Dauer der Einstellung eines Wettbewerbs verfahren sollten. Die FIFA empfiehlt Vereinen und Angestellten eindringlich, sich redlich um einvernehmliche Lösungen zu bemühen, ehe sie anderen Leitlinien folgen.

Die Leitlinien sollten in Verbindung mit den Grundsätzen des Diskriminierungsverbots und der Gleichbehandlung verstanden werden. Angestellte (Spieler und Trainer) sollten bei der Erwägung etwaiger Anpassungen an Arbeitsverträgen so weit wie möglich gleich behandelt werden.

- i) Vereine und Angestellte (Spieler und Trainer) sollten zuerst in Treu und Glauben über kollektive Absprachen auf Ligabasis (d. h. zwischen einem MV oder einer Liga und den lokalen Sozialpartnern) oder auf Vereinsbasis (d. h. zwischen einem einzelnen Verein und seinen Angestellten (Spieler und Trainer)) verhandeln, wenn laufende Arbeitsverträge wegen der Einstellung eines Wettbewerbs angepasst werden müssen.
- ii) Die FIFA-Rechtsorgane anerkennen einseitige Anpassungen an Arbeitsverträgen nur, wenn die Anpassung dem nationalen Recht, auf das im Vertrag verwiesen wird, oder einem Gesamtarbeitsvertrag oder einem anderen Tarifvertragsmechanismus entspricht.
- iii) Wenn:
 - a. sich Vereine und Angestellte auf keinen Vertrag einigen können und
 - b. keine entsprechenden nationalen Regelungen bestehen oder Gesamtarbeitsverträge mit einer Spielervereinigung weder eine Option noch anwendbar sind,

werden einseitige Beschlüsse zur Änderung von Verträgen von den FIFA-Rechtsorganen nur anerkannt, wenn sie in Treu und Glauben erfolgten sowie angemessen und verhältnismässig sind.

- iv) Alternativ sollen alle Verträge zwischen Vereinen und Angestellten für die Dauer der Unterbrechung des Spielbetriebs (d. h. Einstellung des Fussballbetriebs) ausgesetzt werden, sofern eine angemessene Versicherungsdeckung besteht und für die Angestellten im massgebenden Zeitraum angemessene Lösungen zur Sicherung des Einkommens gefunden werden.

11) Auf welche nationalen Gesetze bezieht sich dieses Kapitel?

Das CFRP-Dokument bezieht sich grundsätzlich auf nationales Arbeitsrecht.

Die Vertragsparteien sollten sich stets am anwendbaren Recht orientieren, das im Vertrag festgelegt wurde. Dieses kann vom nationalen Recht abweichen, das auf dem Gebiet gilt, in dem der Verein seinen Sitz hat.

12) Die FIFA-Leitlinien in diesem Kapitel beziehen sich nur auf Arbeitsverträge zwischen Vereinen und Angestellten (Spieler und Trainer). Sind diese auch auf Arbeitsverträge zwischen MV und dem Trainerstab von Nationalteams anwendbar?

Trotz fehlender ausdrücklicher Regelung gelten die Leitlinien analog auch für Arbeitsverhältnisse zwischen MV und dem Trainerstab von Nationalteams und sind auf diese anwendbar.

Verweise auf Vereine gelten folglich analog auch für MV. Die Leitlinien werden von den FIFA-Rechtsorganen analog angewandt.

13) Kann ein MV oder eine Liga für seine bzw. ihre Interessengruppen in nicht zwingenden Richtlinien regeln, wie bei der Einstellung eines Wettbewerbs mit bestimmten Angelegenheiten zu verfahren ist?

Die FIFA empfiehlt den MV und Ligen, ihre Interessengruppen sofern nötig zu unterstützen, indem sie nicht zwingende nationale Richtlinien erlassen, die auf die im CFRP-Dokument festgelegten Leitlinien abgestimmt sind. Die MV sollten vor dem Erlass etwaiger nationaler Richtlinien mit allen massgebenden Sozialpartnern (z. B. Spieler- oder Trainervereinigungen) in Treu und Glauben Verhandlungen führen.

MV und Ligen sollten insbesondere mit Blick auf die dritte Leitlinie in diesem Kapitel bedenken, dass für jeden Verein einzeln (d. h. auf subjektiver Basis) und nicht auf Ligabasis (d. h. auf objektiver, allgemeingültiger Basis) beurteilt werden muss, ob etwas angemessen und verhältnismässig ist.

(I) Gesamtarbeitsverträge

14) Sollte angesichts der Verweise auf „Angestellte (Spieler und Trainer)“ mit Spielern und Trainern ein gemeinsamer Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden, oder kann ein Verein mit seinen Spielern und Trainern auch je einen eigenen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen?

Ein Verein darf mit seinen Spielern und Trainern je einen eigenen Gesamtarbeitsvertrag aushandeln.

Vereine sollten in die Verhandlungen mit ihren Angestellten alle massgebenden Sozialpartner (z. B. Spieler- oder Trainervereinigungen) auf dem Gebiet des jeweiligen MV einbeziehen.

Bei der Aushandlung von Gesamtarbeitsverträgen müssen sich Vereine und Angestellte an die Grundsätze des Diskriminierungsverbots und der Gleichstellung halten.

(II) Einseitige Beschlüsse zur Änderung von Verträgen gemäss nationalem Recht, einem Gesamtarbeitsvertrag oder einem anderen Tarifvertragsmechanismus

15) Mit welchen Beweismitteln ist bei einem Streitfall vor einem FIFA-Rechtsorgan infolge einer einseitigen Änderung eines Arbeitsvertrags der Nachweis zu erbringen, dass eine solche Anpassung gemäss nationalem Recht, einem Gesamtarbeitsvertrag oder einem anderen Tarifvertragsmechanismus erfolgt ist?

Gemäss Art. 12 Abs. 3 der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (Verfahrensordnung) trägt die Partei, die aus einer behaupteten Tatsache ein Recht ableitet, die Beweislast.

Eine Partei sollte beispielsweise ein unabhängiges Rechtsgutachten eines qualifizierten Anwalts des massgebenden Gebiets vorlegen, das die Gültigkeit der einseitigen Änderung gemäss dem nationalen Recht, auf das im Vertrag verwiesen wird, oder einem Gesamtarbeitsvertrag oder einem anderen Tarifvertragsmechanismus bestätigt.

16) Die FIFA-Leitlinien in diesem Kapitel beziehen sich nur auf die einseitige Änderung von laufenden Arbeitsverträgen. Sind diese auch auf die einseitige Beendigung laufender Arbeitsverträge anwendbar?

Nein, bei der Beurteilung von Streitfällen vor den FIFA-Rechtsorganen hinsichtlich einer einseitigen Beendigung ist das RSTS anzuwenden.

Bei einer einseitigen Beendigung nach einer einseitigen Änderung aufgrund von COVID-19 (z. B. wenn ein Verein das Gehalt eines Angestellten einseitig kürzt und der Angestellte daraufhin den Vertrag beendet), wird von den FIFA-Rechtsorganen:

- i) die Gültigkeit der einseitigen Änderung in Bezug auf die massgebenden FIFA-Leitlinien geprüft und
- ii) nach Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der einseitigen Änderung die einseitige Beendigung in Bezug auf das RSTS beurteilt.

(III) Einseitige Beschlüsse zur Änderung von Verträgen, wenn keine entsprechenden nationalen Regelungen bestehen oder Gesamtarbeitsverträge weder eine Option noch anwendbar sind

17) Sind die Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit und Verhältnismässigkeit einer einseitigen Änderung abschliessend?

Nein, es handelt sich um keine abschliessende Aufzählung.



FAQs: Registrierungsperioden („Transferfenster“)

Allgemeine Einführung

Die im CFRP-Dokument dargelegten Beschlüsse des Ratsausschusses zu Registrierungsperioden sind vorübergehende Änderungen an den betreffenden Teilen des RSTS.

Der Ratsausschuss hat die FIFA-Administration direkt damit beauftragt, sämtliche Anfragen von MV zur Änderung der Daten ihrer (laufenden und nächsten) Spielzeit und Registrierungsperioden individuell zu prüfen.

18) Wie muss ein MV vorgehen, um eine Änderung der Daten seiner Spielzeiten und/oder Registrierungsperioden zu beantragen?

Offizielle Korrespondenz, auf die in dieser Antwort verwiesen wird, sind der FIFA per E-Mail an psdfifa@fifa.org zuzustellen.

Zur Änderung der Daten von Spielzeiten und/oder Registrierungsperioden, die bereits ins TMS eingegeben wurden, müssen die MV wie folgt vorgehen:

Erstes Schreiben:

Die MV teilen der FIFA in einem offiziellen Schreiben mit, dass sie die Daten ihrer Spielzeiten und/oder Registrierungsperioden verschieben oder ändern möchten, sobald sie wissen, dass die Daten der Spielzeiten geändert und/oder die Registrierungsperioden nicht wie ursprünglich vorgesehen genutzt werden.

Zweites Schreiben:

Die MV beantragen bei der FIFA in einem offiziellen Schreiben die neuen Daten, nachdem ihr zuständiges Organ das Anfangsdatum der neuen Spielzeit und/oder das Datum der Wiederaufnahme (und des Abschlusses) der laufenden Spielzeit bestätigt hat. Der schriftliche Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- i) geänderte oder neue Daten der Registrierungsperioden
- ii) geänderte Daten der laufenden Spielzeit (und gegebenenfalls der neuen Spielzeit)
- iii) Spielzeit (gemäss Beschluss des MV), für die die geänderten oder neuen Registrierungsperioden gelten
- iv) Gründe für eine Ausnahmegewilligung seitens der FIFA, falls insgesamt mehr Wochen beantragt werden, als gemäss RSTS für Registrierungsperioden kumuliert zulässig sind (d. h. höchstens 16 Wochen)
- v) Kopie des Beschlusses des zuständigen Organs des MV, der die Änderung der Daten der Spielzeit bestätigt, wobei der Beschluss gegebenenfalls sowohl in der Originalsprache als auch als Übersetzung in einer offiziellen FIFA-Sprache beizufügen ist

19) Gilt für MV zur Beantragung einer Änderung der Daten ihrer Spielzeiten und/oder Registrierungsperioden eine bestimmte Frist?

Nein, auch wenn für die Beurteilung der Anträge und die nötigen technischen Änderungen im TMS eine angemessene Frist einzuhalten ist (mindestens zehn Tage vor dem ursprünglichen Datum).

Die MV werden gebeten, bei der FIFA wie dargelegt die beiden Schreiben einzureichen, damit die FIFA-Administration im TMS die nötigen technischen Änderungen vornehmen kann und spätere Probleme möglichst vermieden werden können.

20) Wie lange dürfen die Registrierungsperioden insgesamt höchstens dauern?

Gemäss Art. 6 Abs. 2 RSTS darf die erste Registrierungsperiode höchstens zwölf Wochen und die zweite höchstens vier Wochen dauern.

Zusammen dürfen die beiden Registrierungsperioden eines MV also höchstens 16 Wochen dauern.

21) Was geschieht, wenn eine offene Registrierungsperiode von COVID-19 ganz oder teilweise direkt betroffen war?

Wenn eine offene Registrierungsperiode von COVID-19 ganz oder teilweise direkt betroffen war, darf die direkt betroffene Zeitspanne für ungültig erklärt werden und den neuen Daten innerhalb derselben Spielzeit zugeteilt werden.

MV können bei der FIFA eine Ausnahmegewilligung für eine solche Neuzuteilung beantragen. Der entsprechende Antrag ist samt Angabe der Gründe und Beweise per E-Mail an psdfifa@fifa.org einzureichen.

Bei ihrer Entscheidung erwägt die FIFA-Administration u. a.:

- i) sämtliche behördlichen Verordnungen, die die Spielzeit des Fussballs betreffen (gemäss Eingaben des MV),
- ii) Daten zu nationalen Transfers (gemäss Eingaben des MV),
- iii) Daten zu internationalen Transfers im TMS.

22) Darf die erste Registrierungsperiode länger als die im RSTS festgelegte Höchstdauer von zwölf Wochen dauern?

Nein, die erste Registrierungsperiode darf in jedem Fall höchstens zwölf Wochen dauern.

23) Darf ein MV die „eingebüsst“ Zeit in seiner zweiten Registrierungsperiode nutzen, wenn die Zeitspanne zwischen den Spielzeiten aufgrund von COVID-19 verkürzt wird und er die zwölf Wochen für die erste Registrierungsperiode nicht zuteilen kann?

Grundsätzlich nicht, da MV „eingebüsst“ Zeit nur auf der Grundlage der erwähnten Ausnahmegewilligung für eine Neuzuteilung frisch zuweisen dürfen.

MV in dieser besonderen Lage sollten von der Überschneidungsausnahme Gebrauch machen, die im Kapitel „Neue Punkte“ erläutert wird.

24) Unter welchen Voraussetzungen darf ein MV in einer Spielzeit mehr als zwei Registrierungsperioden vorsehen?

Vorbehaltlich einer entsprechenden Bewilligung seitens der FIFA-Administration dürfen MV während einer Spielzeit unter den folgenden sehr strengen Voraussetzungen maximal drei Registrierungsperioden vorsehen:

- i) Einem MV wurde eine Ausnahmegewilligung für eine Neuzuteilung erteilt (siehe weiter vorne). In diesem Fall darf der MV die betreffenden Tage einer neuen Periode (d. h. einer dritten Registrierungsperiode) zuteilen oder diese mit einer bestehenden Registrierungsperiode kombinieren.
- ii) Ein MV muss die erste Registrierungsperiode noch öffnen und möchte sie in zwei Blöcke unterteilen, die zusammen höchstens zwölf Wochen dauern. Für MV mit einem über zwei Jahre laufenden Kalender (z. B. Spielzeit 2020/21) sind solche Anträge grundsätzlich zulässig. Für die Spielerregistrierung vor dem Beginn der neuen nationalen Spielzeit garantiert eine solche Lösung Rechtssicherheit.
- iii) Ein MV muss die zweite Registrierungsperiode noch öffnen und möchte sie in zwei Blöcke unterteilen, die zusammen höchstens vier Wochen dauern. Für MV mit einem über ein Jahr laufenden Kalender (z. B. Spielzeit 2020) sind solche Anträge grundsätzlich zulässig, wenn der Beginn der neuen Spielzeit wegen COVID-19 aufgeschoben wurde. Während der erste Teil der zweiten Registrierungsperiode vor der Wiederaufnahme des Fussballbetriebs bei einem MV erfolgt, fällt der zweite Teil in die Mitte der nationalen Spielzeit.

Für sämtliche diesbezüglichen Anträge gilt das dargelegte Verfahren mit den beiden Schreiben.

25) Wie kann man sich über die geänderten Daten der Spielzeiten und/oder Registrierungsperioden der MV informieren?

Alle Änderungen werden regelmässig auf der FIFA-Rechtswebsite (legal.fifa.com) publiziert und aktualisiert.

26) Gemäss Beschluss des Ratsausschusses hat ein Berufsspieler, dessen Vertrag aufgrund von COVID-19 abgelaufen ist oder beendet wurde, in Abweichung von Art. 6 Abs. 1 RSTS das Recht, ausserhalb einer Registrierungsperiode durch einen Verband registriert zu werden, ungeachtet des Datums des Vertragsablaufs oder der Vertragsbeendigung. Wie funktioniert dies in der Praxis?

Die Formulierung „aufgrund von COVID-19“ bezieht sich auf eine Situation, in der COVID-19 zu Folgendem führt:

- i) dem Ablauf eines Arbeitsvertrags, wenn:
 - a. das Enddatum eines Arbeitsvertrags z. B. auf das Ende der Spielzeit fällt, wobei kein bestimmtes Datum genannt wird, und die Spielzeit vor dem Abschluss des Spielkalenders vorzeitig beendet oder abgebrochen wurde (z. B. durch eine behördliche Verordnung oder auf Beschluss des MV oder der Liga). Sowohl der

Spieler als auch der Verein dürfen diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen,

- b. ein laufender Arbeitsvertrag bis zum neuen Enddatum der Spielzeit verlängert wird, wenn das Enddatum einer Spielzeit aufgrund von COVID-19 verschoben wurde, und dieser Vertrag abgelaufen ist. Sowohl der Spieler als auch der Verein dürfen diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen,
 - c. die Leihgabe eines Spielers bis zum neuen Enddatum der Spielzeit verlängert wird, wenn das Enddatum einer Spielzeit aufgrund von COVID-19 verschoben wurde, und diese Leihgabe abgelaufen ist. Sowohl der Spieler als auch der Mutterverein dürfen diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen.
- ii) der Beendigung eines Arbeitsvertrags, wenn:
- a. eine Partei den Arbeitsvertrag aufgrund von COVID-19 einseitig beendet. Bei einer einseitigen Beendigung, die nicht direkt mit der Pandemie zusammenhängt, darf ein Berufsspieler von einem MV nur gemäss RSTS registriert werden (d. h. grundsätzlich während einer offenen Registrierungsperiode vorbehaltlich der in Art. 6 genannten Ausnahmen),
 - b. ein Spieler ausgeliehen wurde, die Spielzeit vor dem Abschluss des Spielkalenders vorzeitig beendet oder abgebrochen wurde (z. B. durch eine behördliche Verordnung oder auf Beschluss des MV oder der Liga) und dies zur Beendigung der Leihgabe (und folglich des Arbeitsvertrags) zwischen dem Spieler und dem verpflichtenden Verein führt. Sowohl der Spieler als auch der Mutterverein dürfen diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen.

Bei internationalen Transfers haben bestimmte Arten von Anträgen, die von den MV im TMS ausserhalb einer Registrierungsperiode für einen internationalen Freigabebeschein gestellt werden, einen Einspruch zur Nachprüfung zur Folge, der von der FIFA-Administration behandelt werden muss. In solchen Fällen müssen die Parteien einen Beleg hochladen, wonach der vorherige Arbeitsvertrag aufgrund von COVID-19 abgelaufen ist oder beendet wurde.

Jeder Antrag wird von der FIFA-Administration individuell auf seine Glaubhaftigkeit hin geprüft.

Analog zur Ausnahme von Art. 6 Abs. 1 RSTS ist die Registrierung nicht gleichbedeutend mit der Spielberechtigung. Die einzelnen MV oder Ligen müssen für die sportliche Integrität ihrer nationalen Wettbewerbe sorgen. Dementsprechend sind nationale Fussballbestimmungen einheitlich anzuwenden. Jeder Versuch, diese zu umgehen, sollte angemessen geahndet werden.

Zum Schutz der Integrität noch abzuschliessender nationaler Wettbewerbe (d. h. in der Spielzeit 2019/20) empfiehlt die FIFA eindringlich, dem ehemaligen Verein Vorrang einzuräumen, damit dieser seine nationale Spielzeit mit dem ursprünglichen Kader abschliessen kann.

Die FIFA wird die Anwendung dieses Grundsatzes auf nationaler Ebene in allen Fällen streng kontrollieren.

HINWEIS: Die COVID-19-Ausnahme soll den Spielern, deren Anstellung von der Pandemie direkt betroffen ist, in erster Linie zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.



FAQs: Andere regulatorische oder rechtliche Probleme

27) Gemäss Anhang 4 Art. 6 Abs. 3 RSTS sollte mindestens 60 Tage vor dem Ablauf des aktuellen Vertrags des Spielers ein Vertragsangebot erfolgen. Was passiert, wenn das Enddatum der laufenden Spielzeit verschoben wird?

Das Enddatum der Spielzeit ist unerheblich. Massgebend für die Angebotsfrist ist das Enddatum des Arbeitsvertrags (sofern gegeben).

28) Werden Entscheide der FIFA-Rechtsorgane ungeachtet der möglichen finanziellen Auswirkungen von COVID-19 von der FIFA weiterhin vollstreckt?

Ja. In dieser Hinsicht werden keine Ausnahmen gewährt.

Im Falle einer Missachtung von Entscheiden der FIFA-Rechtsorgane wird die FIFA Art. 15 des FIFA-Disziplinarreglements (Reglement) oder Art. 24bis RSTS weiterhin anwenden (soweit massgebend).

29) Ab wann werden die neuen Bestimmungen zu internationalen Leihgaben angewandt?¹

Ein definitiver Termin steht derzeit noch nicht fest.

Die Interessengruppen werden voraussichtlich mindestens sechs Monate im Voraus informiert.

30) Treten die neuen Bestimmungen zum Verbot von Transfers über Zwischenvereine und die Anwendung des Solidaritätsmechanismus auf nationaler Ebene erst später in Kraft?

Nein. Diese neuen Bestimmungen treten unverändert gemäss Angaben im [FIFA-Zirkular Nr. 1709](#) in Kraft (1. März 2020 für Transfers über Zwischenvereine sowie 1. Juli 2020 für die Anwendung des Solidaritätsmechanismus auf nationaler Ebene).

31) Wird die Zeitspanne, während der Wettbewerbe eingestellt sind, bei der Berechnung von Ausbildungsvergütungen berücksichtigt?

Ja. Diese Perioden werden bei der Berechnung aller fälligen Ausbildungsvergütungen berücksichtigt.

1. Am 28. Februar 2020 genehmigte die Kommission für den Status von Spielern Änderungen am RSTS zu internationalen Leihgaben und den Grundsätzen zur Regelung nationaler Leihgaben. Diese Änderungen wurden von der Arbeitsgruppe Transfersystem vereinbart und genehmigt sowie von der Kommission der Interessengruppen des Fussballs gutgeheissen.

Im Bewusstsein um die Genehmigung seitens der Kommission für den Status von Spielern hat der Ratsausschuss am 27. März 2020 aufgrund der Auswirkungen von COVID-19 auf das internationale Transfersystem die Aufschiebung der Anwendung der Änderungen beschlossen.

32) **Wie wird die Dauer einer Spielzeit mit Blick auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus berechnet, wenn eine Spielzeit über das ursprüngliche Enddatum hinaus verlängert wird?**

Die FIFA berechnet für Streitfälle vor den FIFA-Rechtsorganen die fälligen Ausbildungsvergütungen anhand der Daten, die von den MV für ihre Spielzeiten ins TMS eingegeben werden.

Die Dauer einer Spielzeit ist (für diesen Zweck) ein volles Jahr (z. B. Anfangsdatum am 1. Juli 2019 und Enddatum am 30. Juni 2020).

Wenn eine im TMS verzeichnete Spielzeit wegen COVID-19 länger oder kürzer als ein volles Jahr dauert, bleibt sie für die Berechnung einer Ausbildungsvergütung weiter massgebend. Eine Spielzeit kann folglich länger oder weniger lang als zwölf Monate dauern, was bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt wird.

Die einzige Ausnahme ist das folgende äussert unwahrscheinliche Szenario:

- i) Vor den Auswirkungen von COVID-19 auf den Fussballbetrieb auf dem Gebiet des freigebenden Vereins wurde ein internationaler Transfer vereinbart.
- ii) Auf der Grundlage der ursprünglichen Spielzeitdaten im TMS hätte der internationale Transfer keine Zahlung einer Ausbildungsentschädigung ausgelöst (d. h. die Registrierung des Spielers wäre in der Spielzeit seines 24. Geburtstags erfolgt).
- iii) Ungeachtet der neuen Spielzeitdaten im TMS wird vom verpflichtenden Verein keine Ausbildungsentschädigung geschuldet.

Vereine, die bei der Ermittlung der Dauer der massgebenden von COVID-19 betroffenen Spielzeiten Hilfe benötigen, um die fälligen Ausbildungsvergütungen zu berechnen, können sich per E-Mail an die FIFA-Administration (psdfifa@fifa.org) wenden.

33) **Kann ein Streitfall mit internationalen Dimensionen den FIFA-Rechtsorgane unterbreitet werden, wenn eine nationale Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten von einem MV geschlossen oder unzugänglich gemacht wurde?**

MV sollten allen Parteien (insbesondere nationale Spieler und Trainer) jederzeit Zugang zu einer nationalen Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten gewähren, die auf nationaler Ebene innerhalb eines MV oder im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrags geschaffen wurde. Es darf nicht sein, dass Angestellte ihre gesetzlichen Rechte nicht ausüben können.

Die Zuständigkeit der FIFA beschränkt sich gemäss RSTS auf internationale arbeitsrechtliche Streitfälle zwischen:

- i) einem Verein und einem Spieler (Art. 22 lit. b) sowie
- ii) einem Verein und einem Trainer oder einem MV und einem Trainer (Art. 22 lit. c),

falls auf nationaler Ebene innerhalb des MV und/oder im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrags kein unabhängiges Schiedsgericht besteht.

Sofern auf nationaler Ebene innerhalb des MV und/oder im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrags kein funktionstüchtiges unabhängiges Schiedsgericht besteht, fallen internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten in den Anwendungsbereich von Art. 22 RSTS.

34) Wurden die im FIFA-Zirkular Nr. 1679 (Einführung des elektronischen Spielerpasses) mitgeteilten Fristen wegen COVID-19 verschoben?

Nein. Wie im [FIFA-Zirkular Nr. 1679](#) dargelegt, müssen MV per 1. Juli 2020 ein elektronisches Spielerregistrierungssystem und ein nationales elektronisches Transfersystem einführen und diese mit der FIFA-Connect-ID verknüpfen.

Diese Vorgaben gewährleisten u. a. den reibungslosen Betrieb der FIFA-Abrechnungsstelle, die wie geplant am 1. Januar 2021 ihren Betrieb aufnehmen soll.

Nur Vereine von MV, die diese Vorgaben erfüllen, haben ab 1. Januar 2021 Anspruch auf Ausbildungsvergütungen, so wie es in künftigen Bestimmungen zur FIFA-Abrechnungsstelle geregelt sein wird.



Neue Punkte

Aufgrund der Ergebnisse der Konsultationen vom 8. April bis zum 7. Mai 2020 (einschliesslich 13 Seminaren mit MV und weiteren Interessengruppen) hat die Arbeitsgruppe die folgenden regulatorischen Punkte geprüft und beurteilt.

(1) Registrierung und Spielberechtigung

Art. 5 Abs. 4 RSTS hält Folgendes fest (Hervorhebung hinzugefügt):

„Ein Spieler kann in einer Spielzeit bei maximal drei Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt. Abweichend von diesem Grundsatz ist ein Spieler, der zwischen zwei Vereinen wechselt, die jeweils Verbänden mit sich überschneidenden Spielzeiten angegliedert sind (d. h. Spielzeitbeginn im Sommer/Herbst bzw. im Winter/Frühjahr), in der betreffenden Spielzeit unter Umständen bei offiziellen Spielen eines dritten Vereins spielberechtigt, sofern er seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen früheren Vereinen in vollem Umfang erfüllt hat. Die Bestimmungen bezüglich der Registrierungsperioden (Art. 6) und der Mindestlaufzeit eines Vertrags (Art. 18 Abs. 2) sind ebenfalls einzuhalten.“

Mehrere MV fürchten, dass Spieler bei einem Transfer zu einem Verein, der einem anderen MV angehört, infolge der Verschiebung der laufenden Spielzeit und des verzögerten Beginns der nächsten Spielzeit möglicherweise unbeabsichtigt gegen Art. 5 Abs. 4 RSTS verstossen.

Beschluss:

Um sämtliche Bedenken auszuräumen, dürfen Spieler bei maximal drei Vereinen registriert werden und sind während derselben Spielzeit für offizielle Spiele von maximal drei Vereinen spielberechtigt, wobei die Regelung auf folgende Spielzeiten beschränkt ist:

- i) für MV mit einem über zwei Jahre laufenden Kalender: Spielzeiten 2019/20 und 2020/21
- ii) für MV mit einem über ein Jahr laufenden Kalender: Spielzeit 2020

(2) Beginn der ersten Registrierungsperiode vor dem Abschluss der laufenden Spielzeit

Gemäss Art. 6 Abs. 2 RSTS beginnt die erste Registrierungsperiode am Ende der Spielzeit und endet im Normalfall vor Beginn der neuen Spielzeit.

Mehrere MV mit einem über zwei Jahre laufenden Kalender haben einen Beginn der ersten Registrierungsperiode für die Spielzeit 2020/21 vor dem Abschluss der Spielzeit 2019/20 beantragt, weil die Pause zwischen den beiden Spielzeiten wegen der Anpassung des

Fussballkalenders nur kurz ist (in einigen Fällen lediglich drei Wochen).

Beschluss:

Es wurde bereits vereinbart, dem ehemaligen Verein Vorrang einzuräumen, damit dieser seine Spielzeit mit dem ursprünglichen Kader abschliessen kann und die Integrität seiner Wettbewerbe gewahrt wird.

Kraft dieses Grundsatzes sowie im Sinne der Flexibilität und einer ordentlichen Planung der Fussballkalender durch die MV werden solche Anträge unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich als Überschneidungsausnahme bewilligt:

- i) Die erste Registrierungsperiode für die Spielzeit 2020/21 darf sich während maximal vier Wochen mit den letzten Runden der Spielzeit 2019/20 überschneiden.
- ii) Für die Dauer der Überschneidung der ersten Registrierungsperiode für die Spielzeit 2020/21 mit den letzten Runden der Spielzeit 2019/20 gilt Folgendes:
 - a. Transfers von Spielern zwischen Vereinen sind erlaubt. Die Spieler sind für nationale Wettbewerbe ihres neuen Vereins erst ab der Spielzeit 2020/21 spielberechtigt.
 - b. Die Verpflichtung vertragsloser Spieler ist erlaubt. Die Spieler sind für nationale Wettbewerbe ihres neuen Vereins erst ab der Spielzeit 2020/21 spielberechtigt.

Der Begriff „Spielzeit“ bezieht sich auf die Daten, die jeder MV ins TMS eingibt.

(3) Vereine, die an Ligen anderer MV teilnehmen

Derzeit nehmen weltweit ungefähr 35 Vereine an Ligen eines MV teil, die im Land oder auf dem Gebiet ihres Hauptsitzes nicht für Fussballbelange zuständig sind (z. B. walisische oder kanadische Vereine, die an Wettbewerben des englischen bzw. des US-amerikanischen Fussballverbands teilnehmen).

Während einer normalen Spielzeit stimmt der MV, dem solche Vereine angehören, seine Registrierungsperioden („Transferfenster“) und die Daten seiner Spielzeiten auf diejenigen des für die Wettbewerbe zuständigen MV ab, damit die Vereine, die an diesen Wettbewerben teilnehmen, nicht benachteiligt werden.

Infolge der COVID-19-Pandemie kann es aber sein, dass der Fussballbetrieb auf dem Gebiet eines MV wiederaufgenommen werden kann, während dies auf dem Gebiet des anderen MV aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Dies kann für die Wettbewerbe und Vereine im MV, dem die Vereine angehören, erhebliche Folgen haben.

Beschluss:

Aus sportlichen, integritätsbezogenen und technischen Gründen kann für diese ungefähr

35 Vereine keine Ausnahme gemacht werden. Eine Bewilligung für die Bindung an die Registrierungsperiode des MV, an dessen Wettbewerben sie teilnehmen, statt an diejenige des MV, dem sie angehören, ist daher ausgeschlossen.

Bei einem Antrag eines betroffenen MV zur Änderung der Daten seiner Spielzeiten und/oder Registrierungsperioden wird die FIFA-Administration die möglicherweise betroffenen MV benachrichtigen, sofern kein deckungsgleicher Antrag eingeht.

Die MV sollten einen offenen und ehrlichen Dialog über die (Wieder-)Aufnahme des Fussballbetriebs und sämtliche Änderungen bei ihren Registrierungsperioden führen.

(4) Rein nationale Registrierungsperiode zum Abschluss der Spielzeit 2019/20

Einige MV und Vereine mit einem über zwei Jahre laufenden Kalender fürchten, dass Vereine für den Abschluss der Spielzeit nicht über genügend registrierte Spieler verfügen, wenn mehrere Spieler desselben Vereins, deren Verträge ablaufen, eine Verlängerung ihrer Verträge bis zum neuen Enddatum der Spielzeit 2019/20 ablehnen.

Zur Minderung dieses Risikos wurde vorgeschlagen, dass MV in Abweichung von Art. 6 Abs. 1 RSTS vor der Wiederaufnahme der Spielzeit 2019/20 für eine bestimmte Zeit eine rein nationale Registrierungsperiode öffnen dürfen (Transfers zwischen Vereinen desselben MV sind erlaubt; vertragslose Spieler dürfen verpflichtet werden, falls der ehemalige Verein demselben MV angehört).

Beschluss:

Es wurde bereits vereinbart, dem ehemaligen Verein Vorrang einzuräumen, damit dieser seine Spielzeit mit dem ursprünglichen Kader abschliessen kann und die Integrität seiner Wettbewerbe gewahrt wird.

Falls ein Verein für den Abschluss der Spielzeit 2019/20 nicht genügend registrierte Spieler hat, weil laufende Arbeitsverträge nicht verlängert werden konnten, wird daher Folgendes empfohlen:

- i) Vereine dürfen bei ihnen unter Vertrag stehende Jugendspieler oder Spieler ihrer Akademien registrieren, um die Lücke zu füllen.
- ii) Falls solche Registrierungen kraft nationaler Fussballbestimmungen noch nicht erlaubt sind, dürfen entsprechende Änderungen erlassen werden.

(5) Verbüssen von Disziplinarsperren für eine bestimmte Zeitspanne

Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Reglements darf eine natürliche Person u. a.:

- i) für eine bestimmte Anzahl Spiele oder eine bestimmte Zeitspanne gesperrt werden,
- ii) mit einem Umkleidekabine- und/oder Ersatzbankverbot belegt werden,

- iii) für jede Fussballtätigkeit gesperrt werden.

Diese sportlichen Sanktionen dürfen für eine bestimmte Zeitspanne verhängt werden.

So wird Urkundenfälschung beispielsweise mit einer Sperre für mindestens sechs Spiele oder eine Zeitspanne von mindestens zwölf Monaten geahndet (vgl. Art. 21 Abs. 1 des Reglements).

Bei sportlichen Sanktionen, die für eine längere Zeitspanne verhängt wurden, stellt sich mit Blick auf die Fairness die Frage, ob Sperren trotz der Einstellung des Fussballbetriebs für erhebliche Zeit derzeit verbüsst werden dürfen.

Beschluss:

Der FIFA fehlen die nötigen regulatorischen Befugnisse, um in Disziplinarfällen verhängte Sanktionen zu verlängern oder zu ändern und insbesondere Sanktionen auszusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Kraft zu setzen.

(6) Punkte im Zusammenhang mit Vermittlern

MV, Ligen, Vereine, Spieler und Trainer haben mehrere Fragen zu Vermittlungsverträgen von Vermittlern gestellt, die folgende Aspekte betreffen:

- i) Wahrscheinlichkeit einer Kürzung der Vergütung für Angestellte (Spieler und Trainer), Kopplung der Vermittlerkommission an die Vergütung der jeweiligen Angestellten sowie Auswirkungen auf die Höhe der fälligen Vermittlerkommission
- ii) Auswirkungen der geänderten Spielzeitdaten auf die Vertragsdauer

Beschluss:

Vermittlungsverträge werden grundsätzlich durch nationales Recht, nationale Fussballbestimmungen und die Vertragsfreiheit der Parteien geregelt.

Vor der COVID-19-Pandemie abgeschlossene Vermittlungsverträge

MV, Vereinen, Spielern, Trainern und Vermittlern wird eindringlich eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Auswirkungen von COVID-19 auf ihre Vermittlungsverträge empfohlen. In diesem Zusammenhang gelten folgende Empfehlungen:

- i) Wenn ein Vermittlungsvertrag am ursprünglichen Enddatum der laufenden Spielzeit endet, wird das Vertragsende bis zum neuen Enddatum der laufenden Spielzeit aufgeschoben (sofern gemäss nationalen Fussballbestimmungen zulässig).
- ii) Wenn eine Vermittlerkommission auf der Grundlage der vom Angestellten verdienten Vergütung berechnet wird, sollte der Betrag unter Berücksichtigung einer etwaigen Kürzung oder Aufschiebung der Vergütungszahlungen neu kalkuliert werden.
- iii) Wenn eine Vermittlerkommission auf der Grundlage der vom neuen Verein geschuldeten Transferentschädigung berechnet wird, sollte der Betrag unter Berücksichtigung einer etwaigen Kürzung oder Aufschiebung der Transferentschädigung neu kalkuliert werden.

Während oder nach der COVID-19-Pandemie abgeschlossene Vermittlungsverträge
Beim Abschluss von Vermittlungsverträgen im Hinblick auf die anstehenden Registrierungsperioden wird MV, Vereinen, Spielern, Trainern und Vermittlern eindringlich empfohlen, sich bei der Festlegung der Kommissionen an die Grenzwerte nach Massgabe von Art. 7 Abs. 3 des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern sowie an die vom FIFA-Rat bei seiner Sitzung im Oktober 2019 beschlossenen Grundsätze zu halten.

(7) Verfahrenskosten vor den FIFA-Schlichtungsbehörden

Gemäss Art. 17 der Verfahrensordnung wird für Verfahren der Kommission für den Status von Spielern sowie für bestimmte Verfahren der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Streitfällen zu Ausbildungsvergütungen ein Kostenvorschuss erhoben. Dieser wird auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 3 der Verfahrensordnung berechnet.

Gemäss Art. 18 der Verfahrensordnung werden im Zusammenhang mit solchen Verfahren der Kommission für den Status von Spielern und der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten Kosten bis maximal CHF 25 000 erhoben.

Beschluss:

Zur finanziellen Entlastung der Parteien, die an Streitfällen vor der FIFA beteiligt sind, gelten folgende Regelungen:

- i) Für sämtliche Klagen, die ab dem 10. Juni bis und mit 31. Dezember 2020 eingereicht werden, werden weder Kostenvorschüsse noch Verfahrenskosten erhoben.
- ii) Für sämtliche Klagen, die vor dem 10. Juni 2020 eingereicht wurden und über die noch nicht entschieden wurde, werden Verfahrenskosten maximal in Höhe des gezahlten Kostenvorschusses erhoben.



Kontakt

Die FIFA setzt alles daran, die MV und übrigen Fussball-Interessengruppen auf der ganzen Welt in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund steht Ihnen die FIFA für Fragen oder Unklarheiten zu den Folgen von COVID-19 auf Ihren täglichen Betrieb gerne zur Verfügung.

Sie können uns für regulatorische Fragen jederzeit wie folgt erreichen: legal@fifa.org

Oder konsultieren Sie unsere COVID-19-Webseite für weitere Informationen zu FIFA-Initiativen und -Programmen im Zusammenhang mit COVID-19:
<https://de.fifa.com/what-we-do/covid-19/>